



Factsheet: Optimierung des FHA Schweiz-China

Einleitung

Die Schweiz und die Volksrepublik China verkündeten am 20. August 2026 den Abschluss der Verhandlungen über die Optimierung ihres Freihandelsabkommen (FHA). Das Abkommen stellt die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen auf eine umfassende und zeitgemässe Grundlage, korrigiert Ungleichgewichte und verbessert die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die im jeweils anderen Markt tätig sind.

Die Volksrepublik China ist nach der EU und den USA der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Im Jahr 2025 belief sich das bilaterale Warenhandelsvolumen, ohne Gold und andere Wertsachen, auf rund 33,5 Milliarden Franken. Die Schweiz exportierte Waren im Wert von rund 15,2 Milliarden Franken in die Volksrepublik China und importierte Waren im Wert von rund 18,3 Milliarden Franken.

Die Verhandlungen zur Optimierung des FHA wurden im September 2024 offiziell lanciert. Die Hauptziele der Schweiz waren die Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer Waren, die unter dem bestehenden FHA keinen zollfreien Zugang zum chinesischen Markt haben, die Vereinbarung von Marktzugangsverpflichtungen im Investitionsbereich auf Grundlage der Reziprozität sowie die Stärkung der Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung (Umwelt und Arbeitsstandards) im bisherigen FHA-Paket. Daneben waren auch die Themen Ursprungsregeln, Handelserleichterung, Handel mit Dienstleistungen, digitaler Handel, Wettbewerb sowie wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit Verhandlungsgegenstand. Schliesslich bot die Optimierung Gelegenheit, Lücken in der Präambel des FHA zu schliessen.

Das optimierte Abkommen stärkt die Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen und erleichtert den wirtschaftlichen Austausch. Gleichzeitig wahrt es den regulatorischen Handlungsspielraum beider Länder. Die Abkommenstexte werden derzeit rechtlich bereinigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten bereiten die Schweiz und die Volksrepublik China die Unterzeichnung sowie die jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren vor.

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Verhandlungsergebnisse gegeben. Die Abkommenstexte werden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung veröffentlicht.

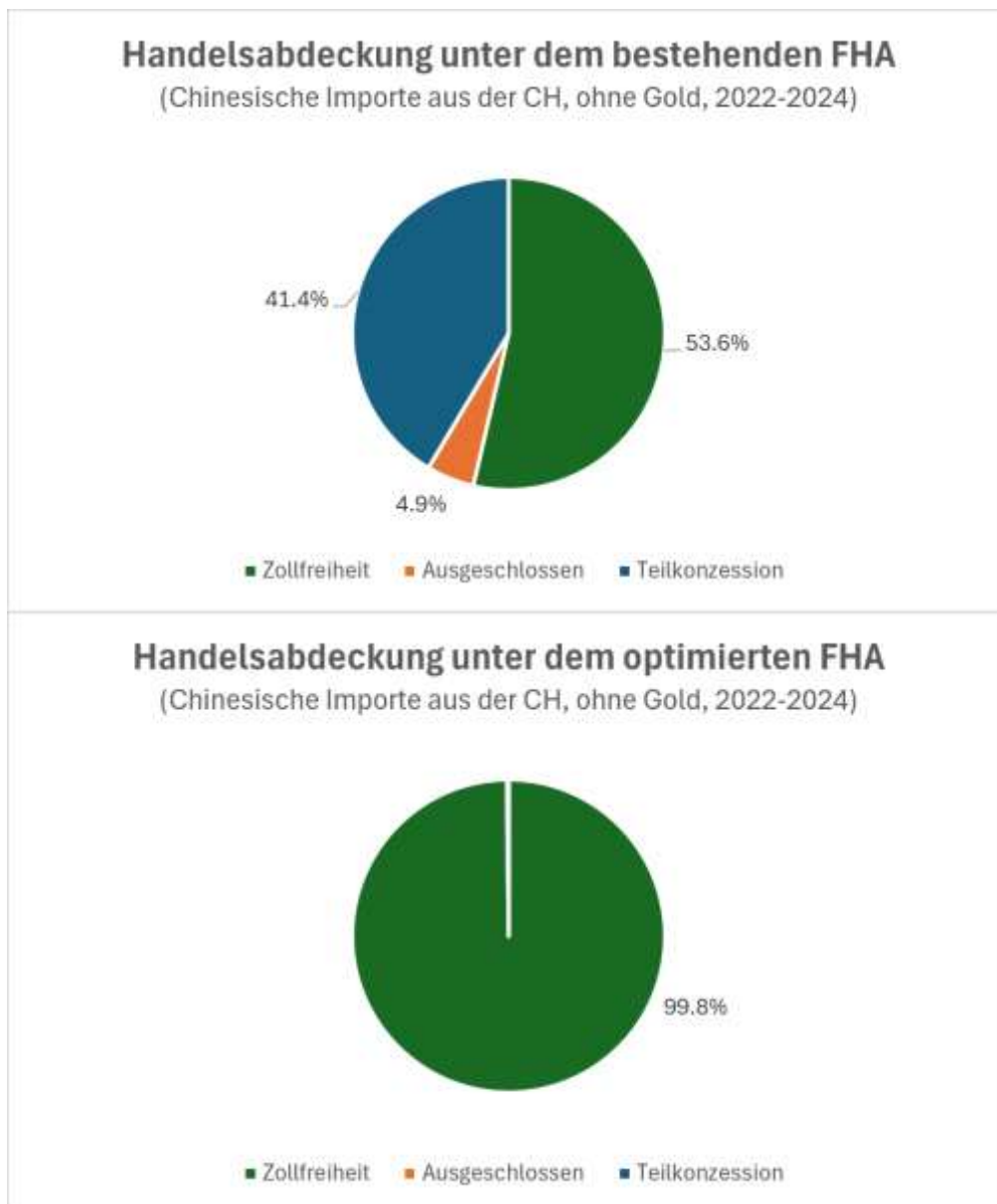
Präambel

In der Präambel wurden bei der Optimierung des Abkommens zwei punktuelle Anpassungen gemacht: China stimmte – zum ersten Mal in einem FHA – einem Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu. Zudem wurde ein Absatz eingefügt, der auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus multilateralen Umweltübereinkommen verweist.

Warenhandel

Marktzugang:

Durch das optimierte FHA werden **99,8% der Schweizer Ausfuhren nach China mittelfristig vollständig zollbefreit**, davon 77,5% ab Inkrafttreten des optimierten FHA.¹ Unter dem bestehenden FHA profitieren rund die Hälfte (53,6%) der Schweizer Ausfuhren nach China von Zollfreiheit.



¹ Zollbefreiung nach Ablauf der Zollabbaufristen von 5 bis maximal 10 Jahren, unter der Annahme, dass alle Exporte unter dem FHA stattfinden. Die Zahlen zur Handelsabdeckung und potenziellen Zolleinsparungen basieren auf der Importstatistik von China für die Jahre 2022-2024, ohne Gold (7108.12).

Das optimierte FHA ermöglicht bei Schweizer Exporten nach China ein **zusätzliches Zolleinsparungspotenzial von ca. 244 Mio. CHF**, insbesondere bei Uhren-², Maschinen- und Pharmaexporten.

Unter dem optimierten FHA erhalten im **Industriebereich** alle Uhren- und Pharmaprodukte sowie rund 100% aller Maschinen- und Chemieexporte nach Abbaufristen zollfreien Marktzugang. Unter dem bestehenden FHA gelten für diese Produkte zumeist Teilkonzessionen.

Sektor	Zollfreie Handelsabdeckung	
	bestehendes FHA	optimiertes FHA
Uhren (HS-Kapitel 91)	1,0%	100,0%
Präzisionsinstrumente (HS-Kapitel 90)	85,9%	100,0%
Elektrische Maschinen (HS-Kapitel 85)	89,0%	100,0%
Maschinen (HS-Kapitel 84)	74,7%	100,0%
Kunststoffe (HS-Kapitel 39)	52,9%	100,0%
Pharma (HS-Kapitel 30)	29,1%	100,0%
Chemie (HS-Kapitel 29)	50,4%	100,0%

Im **Agrarbereich** gilt dies für Käse sowie Röstkaffee und kaffeebasierte Zubereitungen nach einer Abbaufrist von 10 Jahren. Diese Produkte erhielten bislang Teilkonzessionen oder waren ausgeschlossen. Weitere Schweizer Agrarexportprodukte wie Schokolade, Baby- und Kleinkindnahrung, Wein und Trockenfleisch sind bereits unter dem bestehenden FHA zollbefreit.

Die **Schweiz** verpflichtete sich bereits im bestehenden FHA, keine Importzölle auf Industrieprodukte aus China zu erheben. Das optimierte Abkommen deckt 97,3% der chinesischen Ausfuhren im Agrarbereich ab, 80,1% davon zollfrei.³ Bei den für die Schweiz sensibleren Produkten wurde eine Reduktion oder Beseitigung von Zöllen innerhalb der bestehenden WTO-Zollkontingente unter Berücksichtigung der saisonalen Einschränkungen vereinbart. Dies betrifft beispielsweise diverse Früchte und Gemüse sowie Fruchtsäfte. Weiter wurden spezifische Interessen Chinas berücksichtigt, wie etwa Hunde- und Katzenfutter, Sonnenblumenkerne sowie verschiedene Ölsaaten und Samen. Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte aus China unterliegen weiterhin dem Preisausgleichsmechanismus. Die Konzessionen sind mit der schweizerischen Agrarpolitik vereinbar.

Weitere Bestimmungen:

Zu den **Import- und Exportbeschränkungen** wurden zusätzlich zum im bestehenden FHA bereits inkorporierten WTO-Recht folgende Bestimmungen aufgenommen: Eine Notifikationspflicht für bestehende Massnahmen sowie hinsichtlich künftiger Exportbeschränkungen eine Pflicht zur Publikation oder Vorabinformation (21 Tage vor Inkrafttreten) mit Angaben zur Dauer, Art und Begründung der Massnahme an die jeweils andere Partei. Zudem wird hinsichtlich künftiger Exportbeschränkungen ein Konsultationsmechanismus verankert.

² Die chinesische Luxussteuer ist vom FHA nicht erfasst.

³ Die Zahlen zur Handelsabdeckung basieren auf der Importstatistik der Schweiz für die Jahre 2022-2023.

Des Weiteren verpflichten sich die Parteien, allfällige Massnahmen nicht-diskriminierend, transparent und ohne unnötigen Handelsbarrieren für die andere Partei auszugestalten. Die Ausgestaltung und die Dauer der Massnahme sollen angemessen sein und die möglichen negativen Effekte auf die jeweils andere Partei sind zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen tragen zur Resilienz der internationalen Lieferketten bei.

In Bezug auf **Exportzölle** werden die Rechte und Pflichten der Parteien unter dem WTO-Abkommen in das optimierte FHA übernommen. Dies ist insbesondere für China relevant, das bei seinem WTO-Beitritt die Maximalhöhe von Exportzöllen an der WTO gebunden hat. Ein Abbau von Exportzöllen oder -steuern konnte nicht vereinbart werden.

In Bezug auf die **Exportlizenzen**, welche im bestehenden FHA nicht abgedeckt sind, sieht das optimierte FHA eine Notifikationspflicht bestehender Massnahmen sowie eine Publikationspflicht neuer oder von Anpassungen bestehender Massnahmen vor. Zudem verpflichten sich die Parteien, auf Anfragen der anderen Partei zu Verfahren umgehend einzugehen.

Zu **Importlizenzen** bekräftigen die Parteien das einschlägige diesbezügliche WTO-Recht.

Im optimierten FHA werden Prinzipien zur **Transposition von Zollkonzessionen** aufgrund einer Aktualisierung des sogenannten «Harmonisierten Systems» (HS) aufgenommen. So verpflichten sich die Parteien, ihre Zollkonzessionen durch solche technischen Anpassungen nicht zu verschlechtern, transponierte Zollkonzessionen zu veröffentlichen und der anderen Partei zu notifizieren. Auf Anfrage werden Konsultationen durchgeführt.

Ursprungsregeln:

Basierend auf den heute gültigen Texten konnten für Schweizer Produzenten und Exporteure wichtige Anliegen vereinbart werden. So ist es unter bestimmten Bedingungen neu möglich, Bearbeitungsschritte an einem Erzeugnis im Territorium einer Nicht-Vertragspartei vorzunehmen. Des Weiteren bedingt die Präferenzgewährung künftig nicht mehr, dass die Erzeugnisse direkt zwischen den Vertragsparteien transportiert werden müssen. Zudem wurden die Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Ursprungszertifikate EUR.1 geschaffen. Der für die Ermittlung der Präferenznutzung zentrale Datenaustausch zwischen den Zollbehörden wurde ausdrücklich im Abkommen verankert. Ebenfalls ist festgehalten, dass ein Erzeugnis, welches aufgrund der periodischen HS-Ausgaben der Weltzollorganisation (WZO) einer neuen Nummer zugewiesen wird, prinzipiell dieselben Listenregeln beibehält.

Im Bereich **Listenregeln** gelang es, Änderungen der Listenregeln zur Berücksichtigung struktureller Entwicklungen in Teilen der Schweizer Industrie vorzunehmen. Diese betreffen u. a. die Nahrungsmittel- und Maschinenindustrie.

Handelserleichterung:

Das modernisierte Kapitel widerspiegelt in weiten Teilen aktuelle Standards der Schweiz, insbesondere was den Einschluss des WTO-Abkommens über Handelserleichterung anbelangt. Darüber hinaus konnten Bestimmungen zur Vorzugsbehandlung verderblicher Waren wie auch weitere gezielte inhaltliche und strukturelle Verbesserungen erreicht werden.

Technische Handelshemmnisse

Das bestehende Kapitel über technische Handelshemmnisse (TBT) setzt heute den Rahmen für die regulatorische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Zu seiner Umsetzung tritt der im Abkommen vorgesehene TBT-Unterausschuss regelmässig, in der Regel einmal jährlich, zusammen. Die bisherigen Erfahrungen haben in einzelnen Bereichen den Bedarf gewisser Präzisierungen und einer **Vertiefung der Zusammenarbeit** aufgezeigt. Während das TBT-Kapitel sowie der bisherige Anhang zur Kennzeichnung von Textilien weitgehend unverändert bleiben, wurden bestehende spezifische Vereinbarungen in Anhänge überführt und weiterentwickelt, namentlich in den Bereichen **Normung und Konformitätsbewertung**.

Handel mit Dienstleistungen

Durch die Optimierung konnten die **Vorschriften zur innerstaatlichen Regulierung** aktualisiert und die Ergebnisse der plurilateralen WTO-Initiative in das FHA aufgenommen werden. Diese Vorschriften zielen unter anderem darauf ab, Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen und Verfahren im Bereich der Genehmigungen und Qualifikationen zu gewährleisten.

Auch die spezifischen Regeln für **Finanzdienstleistungen** wurden aktualisiert. Für Finanzdienstleister mit einer geschäftlichen Präsenz in China wird das FHA die Rechtssicherheit bei der Erbringung neuer Finanzdienstleistungen verbessern und die Teilnahme an öffentlichen Zahlungs- und Clearing-Systemen sowie an offiziellen Finanzierungsfazilitäten auf Grundlage der Nichtdiskriminierung gewährleisten. Dies gilt auch für Selbstregulierungsorganisationen, Börsen oder anderen Organisationen, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen erforderlich sind. Diese Bestimmungen stützen sich auf die WTO-Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen, auf deren Grundlage die Schweiz – im Gegensatz zu China – ihre Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist.

Das FHA wird einen neuen Artikel zur Zusammenarbeit im Bereich der **Seeverkehrsdienstleistungen** enthalten. Dieser dient den zuständigen Behörden als Grundlage, um den Marktzugang mit geeigneten Instrumenten ausserhalb des FHA zu erleichtern.

Was den **Marktzugang** betrifft, hat China sein Verpflichtungsniveau in einer Reihe von Sektoren erhöht, die für die Schweizer Wirtschaft von Interesse sind. China verbessert insbesondere die Bedingungen für Schweizer Unternehmen, welche in China niedergelassen sind oder sich dort niederlassen möchten. Letzteren wird garantiert, dass sie alleinige Inhaber ihrer Tochtergesellschaften sein können, insbesondere in den Bereichen technische Prüf- und Analysedienstleistungen (einschliesslich Warenkontrolle), Dienstleistungen im Zusammenhang mit der industriellen Produktion, Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Banken und Wertpapierhäuser), Luftverkehrsdienstleistungen (Reparatur und Wartung von Luftfahrzeugen, Bodenabfertigung) sowie Seeverkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Das Ausmass der Verpflichtungen Chinas entspricht insgesamt demjenigen, welches das Land im Rahmen der Regionalen umfassenden Wirtschaftspartnerschaft (RCEP) gewährt hat. In bestimmten Sektoren erreichte die Schweiz darüberhinausgehende Verpflichtungen Chinas, insbesondere bei Versicherungsdienstleistungen und Luftverkehrsdienstleistungen. Dadurch werden für Schweizer Dienstleistungserbringer Marktzugangsbedingungen gewährleistet, die mit jenen ihrer Konkurrenten im asiatisch-pazifischen Raum vergleichbar sind bzw. ihnen einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern auf dem europäischen Kontinent verschaffen.

Auch die Schweiz hat ihre Marktzugangsverpflichtungen ausgeweitet, insbesondere in Bezug auf natürliche Personen, welche im Rahmen eines Vertrages Dienstleistungen für eine Dauer von 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz erbringen. Die Verbesserungen entsprechen weitgehend dem im Rahmen anderer FHA vereinbarten Marktzugangsniveau. Die Schweiz ist zudem im Bereich der traditionellen chinesischen Medizin Verpflichtungen eingegangen, wobei sich diese auf Lehre und Ausbildung sowie Forschung und Entwicklung beschränken.

Investitionen

China und die Schweiz gehen für Investitionen in den Nichtdienstleistungssektoren – inklusive der für die Schweiz wichtigen Fertigung – **Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung (NT) und Meistbegünstigung (MFN)** ein. Diese gelten für die Gründung und die Übernahme von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit sowie von Zweigstellen.

Da die Schweiz bereits offen für Investitionen aus dem Ausland ist, wird sich insbesondere die MFN-Klausel zu ihren Gunsten auswirken. Gleichzeitig bleiben die **defensiven Interessen und der Handlungsspielraum der Schweiz** gewahrt. So ist beispielsweise der Energiebereich

von den Verpflichtungen zum Marktzugang ausgenommen. In Bezug auf die künftige Umsetzung des Investitionsprüfgesetzes wurde der nötige Handlungsspielraum vorbehalten.

Im Nichtdienstleistungsbereich werden **Leistungsanforderungen** an Unternehmen untersagt. Eine Verknüpfung der Gründung oder des Betriebs einer Niederlassung mit Bedingungen wie lokalen Inhaltsvorgaben, Technologietransfer, spezifischer Personalbesetzung oder Exportpflichten wird dadurch ausgeschlossen. Ergänzend wurden Bestimmungen zur **Investitionsförderung und -erleichterung** vereinbart, wie etwa hinsichtlich Transparenz und einfacherer Bewilligungsverfahren. Beide Vertragsparteien erweitern schliesslich ihre im Rahmen des GATS bestehenden Verpflichtungen für unternehmensintern versetzte Mitarbeiter und Geschäftsreisende auf den Nichtdienstleistungssektor.

Die neuen Verpflichtungen ergänzen die Marktzugangsverpflichtungen in Kapitel Dienstleistungen sowie die Schutzbestimmungen für getätigte Investitionen aus dem Investitionsschutzabkommen. Damit decken die Investitionsbestimmungen neu alle Bereiche über den gesamten Investitionszyklus (Förderung, Erleichterung, Marktzugang und Schutz) ab.

Digitaler Handel

Im Rahmen der Optimierung des FHA mit China wurde ein neues Kapitel zum digitalen Handel ausgehandelt. Dieses Kapitel enthält zahlreiche Bestimmungen, die für die digitale Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Es schafft einen **modernen regulatorischen Rahmen für digitale Geschäftsaktivitäten**. Das Kapitel deckt die Interessen der Schweiz vollständig ab, stärkt die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit China und bewahrt den politischen Handlungsspielraum der Schweiz.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, die **Rechtssicherheit im digitalen Handel zu erhöhen** und durch klare und transparente Regeln zu verlässlichen Rahmenbedingungen beizutragen. Dies ist insbesondere für Unternehmen von Bedeutung, welche mit digitalen Geschäftsmodellen tätig sind oder digitale Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen.

Die Schweiz konnte auch aktuelle Herausforderungen des digitalen Handels mit China angehen. So enthält das Kapitel z. B. eine Bestimmung zu Massenkommunikationsdiensten. Diese Bestimmung betont die Zusammenarbeit und den engen Austausch zwischen den Partnern bei allfälligen Verstössen etwa im Bereich der Produktesicherheit. Damit werden Anliegen im Bereich des Konsumentenschutzes aufgegriffen, die im Zusammenhang mit dem stark wachsenden grenzüberschreitenden Onlinehandel zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung des papierlosen Handels. Die entsprechenden Bestimmungen erleichtern die Nutzung elektronischer Dokumente und digitaler Prozesse bei Handelsgeschäften. Dies reduziert den administrativen Aufwand, erhöht die Effizienz und senkt die Transaktionskosten.

Handel und nachhaltige Entwicklung

Die Stärkung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung (Umwelt- und Arbeitsstandards) war eines der Hauptziele der Schweiz.

In Bezug auf die **Architektur** wurde das Umweltkapitel im bestehenden FHA in ein integriertes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung überführt, welches verbindliche Verpflichtungen im Umwelt- und Arbeitsbereich enthält. Im Vergleich zur bestehenden Verortung sämtlicher Arbeitsbestimmungen in einem Nebenabkommen ist dies ein wichtiger Fortschritt.

Im Bereich **Umwelt** konnten die bestehenden Bestimmungen erheblich verbessert werden:

- Das überarbeitete Kapitel enthält sämtliche Elemente, welche die Schweiz in anderen FHA in diesem Bereich üblicherweise vereinbart. Dazu gehören die Verpflichtungen, eigene Gesetze effektiv umzusetzen und bestehende Umweltschutzniveaus nicht zur Erzielung von Vorteilen im Handel zu senken sowie die durch die Parteien ratifizierten

multilateralen Umweltübereinkommen (inkl. Pariser Übereinkommen) umzusetzen. Dazu kommen spezifische Bestimmungen bzgl. Klimawandel, Biodiversität, Schutz der Wälder, nachhaltiger Fischerei und Landwirtschaft. Darüber hinaus konnten mit China Elemente vereinbart werden, die über den üblichen Schweizer Ansatz in anderen FHA hinausgehen (*Transition to Clean Energy, Resource Conservation and Circular Economy*). Ergänzt werden diese substanziellen Bestimmungen durch Verpflichtungen im Bereich Information der Öffentlichkeit und Dialog mit Stakeholdern.

- Das Resultat im Umweltbereich ist eines der ambitioniertesten, bislang von der Schweiz abgeschlossenen Kapitel in diesem Bereich. Es handelt sich dabei auch um die ambitioniertesten Umweltbestimmungen, welche China bisher in einem Handelsabkommen angenommen hat.

Im Bereich **Arbeit** wurde folgendes Resultat erzielt:

- Die Schweiz und China verpflichten sich im Abkommen zur Respektierung der grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Zwangsarbeit; Kinderarbeitsverbot; Nicht-Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung; Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) und zur effektiven Umsetzung der jeweils ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Kernbestimmung findet sich erstmals in einem FHA Chinas.
- Die Schweiz und China haben über die oben erwähnten Bestimmungen zu den internationalen Arbeitsstandards hinaus auch rechtlich verbindliche Bestimmungen zur effektiven Umsetzung der nationalen Gesetzgebung, zur Förderung des sozialen Dialogs und des Tripartismus, zu verantwortungsbewusstem unternehmerischen Handeln (mit Verweis auf die UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten), Bestimmungen im Bereich Information der Öffentlichkeit und Dialog mit interessierten Kreisen sowie Kooperationsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Interessen der Schweiz vereinbart. Diese Bestimmungen sind, wie schon unter dem bestehenden FHA, in einem Nebenabkommen auf Ebene der zuständigen Ministerien verankert.

Das optimierte FHA stärkt die **Streitbeilegung** zu den Umwelt- und Arbeitsbestimmungen, indem die Einberufung eines **Expertenpanels** ermöglicht wird. In beiden Fällen ist das Panel befugt, den Sachverhalt zu prüfen und Empfehlungen zur Behebung der Meinungsverschiedenheit an die Parteien zu richten. Für die Umwelt- und die Arbeitsbestimmungen bestehen jedoch jeweils spezifische Verfahren.

Wettbewerb

Unter dem bestehenden Wettbewerbskapitel waren die Vertragsparteien dazu angehalten, ihr Wettbewerbsrecht mit dem Ziel anzuwenden, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von Unternehmen (namentlich Absprachen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen sowie wettbewerbsbehindernde Fusionen) die aus dem Abkommen resultierenden Vorteile nicht mindern. Das neue Kapitel verpflichtet die Parteien, Absprachen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen sowie wettbewerbsbehindernde Fusionen in ihrer Wettbewerbsgesetzgebung zu verbieten. Dies umfasst auch staatliche Unternehmen. Zudem wurde das Kapitel um Informations-, Konsultations- und Transparenzverpflichtungen ergänzt.

Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Optimierung des FHA erlaubt auch einen Ausbau der Bestimmungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit. So vereinbarten die beiden Seite eine Zusammenarbeit im Bereich **Landwirtschaft** mit Fokus auf die Nachhaltigkeit. Sie vereinbarten ebenso eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Ziel, **KMU** in beiden Ländern die Nutzung des FHA zu erleichtern. Die Parteien schaffen eine Grundlage, um im Bedarfsfall zum Thema **Subventionen** zusammenarbeiten zu können. Sie anerkennen in diesem Zusammenhang, dass Subventionen den Handel zwischen den beiden Ländern beeinflussen können und deshalb wirtschaftlich effektiv und effizient sowie notwendig zur Erreichung eines politischen

Ziels sein müssen. Die vereinbarte Zusammenarbeit im Bereich **Lieferketten** hat zum Ziel, die Resilienz zu stärken und die Volatilität in globalen Lieferketten und Märkten zu verringern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ergänzt die substanziellen Verpflichtungen im Bereich der Import- und Exportbeschränkungen, der Exportzölle und der Exportlizenzen (vgl. dazu die Erläuterungen zum Warenhandel weiter oben).